



2. Kreisverordnung vom 22. Januar 1980

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14. November 1969 (Entlassung eines Teilbereiches aus dem Landschaftsschutz)

Aufgrund der §§ 16 und 57 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14. November 1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 261) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
„Des weiteren die bisher noch nicht entlassenen Flächen des Bebauungsplanes Nr. 3 - Baugebiet „Jersbeker Straße“ - und seiner 1. Änderung - Gebiet „westlich der B 75 - Sportplatz - Straße „Am Sportplatz“ -, mit Ausnahme der durch den Sportplatz in Anspruch genommenen Fläche.“
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
„Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5000 wie folgt eingetragen: Schwarz und durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenzen und grün als Landschaftsschutzgrenze.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 22. Januar 1980

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als untere Landschaftspflegebehörde
gez. Unterschrift
(Dr. Becker-Birck)
Landrat